

Frage 1

Ja Nein

Welche Aussagen **betreffend nicht korrigierter Unregelmäßigkeiten** sind richtig?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Unregelmäßigkeiten haben immer Konsequenzen im Bestätigungsvermerk. | ☐ | ☒ |
| b) Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. | ☒ | ☐ |
| c) Täuschungen in der Rechnungslegung haben Konsequenzen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. | ☒ | ☐ |
| d) Liegen keine Unregelmäßigkeiten vor, wird dies im Prüfungsbericht nicht genannt. | ☒ | ☐ |

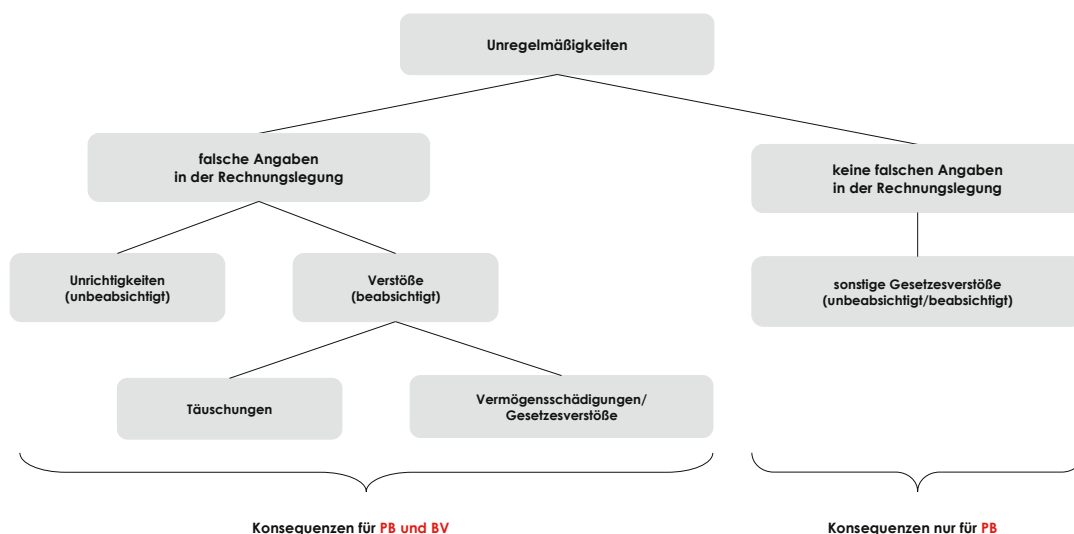
Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Unregelmäßigkeiten, aber keine falschen Angaben in Bezug auf die Rechnungslegung, ziehen keine Konsequenzen im Bestätigungsvermerk nach sich, z. B. keine Bildung eines Aufsichtsrates, obwohl die gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

zu b) siehe Schaubild

zu c) siehe Schaubild

zu d) Keine Negativerklärung erforderlich, wenn nichts zu berichten ist (Abschnitt entfällt dann komplett) – auch die Eintragung im Innenverhältnis des Prüfungsberichtes



Frage 2

Ja Nein

Feststellungen zur **Gesamtaussage des Jahresabschlusses** – Welche Angaben sind hier nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB* zu nennen?

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| a) Factoring | ☒ | ☐ |
| b) Annahme zu Nutzungsdauern von Firmenwerten | ☒ | ☐ |
| c) Sale und lease back-Vorgang | ☒ | ☐ |
| d) Aktive latente Steuern | ☒ | ☐ |

*Weitergehende Erläuterungen zu wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie **Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Ausnutzung von Ermessensspielräumen** sowie **sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Angabepflicht, da **sachverhaltsgestaltende** Maßnahme.

zu b) Die Angaben sind als **wertbestimmender Faktor** bei den Bewertungsgrundlagen zu nennen.

zu c) wie a)

zu d) Diese Angabe ist bei den Bewertungsgrundlagen als **Ausübung von Bilanzierungswahlrechten** zu nennen.

Frage 3

Ja Nein

Ein gesetzlicher Prüfungsauftrag wird durch den Auftraggeber vor Erteilung des Prüfungsurteils gekündigt.

Welche Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Mandant kann den Auftrag jederzeit kündigen. Es gilt die Vertragsfreiheit. | ☐ | ☒ |
| b) Der Abschlussprüfer soll über das Ergebnis der bisherigen Prüfung gegenüber dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage berichten. | ☒ | ☐ |
| c) Der Bericht hat sich an den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021) zu orientieren, soweit das geht, und muss auf den Grund der Kündigung eingehen. | ☒ | ☐ |
| d) Die WPK ist unverzüglich und schriftlich über die Kündigung des Auftrags zu informieren. | ☒ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 3

Eine Kündigung ist grundsätzlich nicht zulässig. Beabsichtigt der Abschlussprüfer eine Kündigung aus wichtigem Grund vorzunehmen, so empfiehlt sich eine vorherige Überprüfung durch die WPK.

zu a) Der **Abschlussprüfer kann** den Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund **kündigen**. Eine Kündigung durch die zu prüfende Gesellschaft ist unzulässig.

zu b) Über das Ergebnis der bisherigen Prüfung ist zu berichten, und zwar gegenüber dem neuen Abschlussprüfer auf schriftl. Anfrage (§ 320 Abs. 4 HGB).

zu c) Für den Bericht gelten die Grundsätze des IDW PS 450 n.F. (10.2021), soweit dies dem Abschlussprüfer aufgrund bereits durchgeführter Prüfungshandlungen überhaupt möglich ist; der Bericht muss Anlass der Erstellung (Kündigung) erkennen lassen.

zu d) Die WPK ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer zu unterrichten – § 318 Abs. 8 HGB.

Frage 4

Ja Nein

Der Abschlussprüfer muss im Prüfungsbericht zu dem Lagebericht der Gesellschaft Stellung nehmen. Welche Aussagen sind hier zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Abschlussprüfer hebt Sachverhalte aus dem Lagebericht hervor, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind, und ergänzt sie um analysierende Darstellungen, Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter. | ☒ | ☐ |
| b) Eine Wiederholung der wesentlichen Aspekte der Gesellschaft ist ausreichend. | ☐ | ☒ |
| c) Wird der Lagebericht zulässigerweise nicht aufgestellt, entfällt der Absatz im Prüfungsbericht. Aber der Abschlussprüfer muss bei Zweifeln an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung weitere Berichtspflichten erfüllen, d. h. ergänzender Absatz. | ☒ | ☐ |
| d) Wenn die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter wegen Unterlassen von Angaben nicht vertretbar ist, holt der Abschlussprüfer dieses in diesem Absatz nach. Die Angabe im Prüfungsbericht tritt an die Stelle des Lageberichts (Kompensation). | ☐ | ☒ |

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 4

zu a) Hervorhebung der Angaben der gesetzlichen Vertreter, die für Berichtsadressaten zur Lagebeurteilung wesentlich sind, werden hier gefordert - ggf. folgende Ergänzungen um analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der wirtschaftlichen Lage.

Die Hervorhebung dieser Angaben sind unabhängig davon vorzunehmen, ob inhaltlich positive oder negative Entwicklungen des Unternehmens betroffen sind.

zu b) Gefordert werden **eigene Beurteilungen** dieser Angaben durch den Abschlussprüfer (keine bloße Wiederholung).

zu c) Fall 2: Lagebericht wird zulässigerweise nicht aufgestellt, z. B. aufgrund Befreiung - § 264 Abs. 3 HGB

- Stellungnahme zur Lagebeurteilung entfällt
- Berichtspflichten, sofern
 - Zweifel an Zulässigkeit der Fortbestehensprognose wegen bestandsgefährdender Risiken bestehen
 - der JA die Generalnorm nach § 264 Abs. 2 S. 1 HGB nicht erfüllt.
- **Niemals Lagebeurteilung durch den Abschlussprüfer anstelle der gesetzlichen Vertreter!**

zu d) Fall 3: Lagebeurteilung durch gesetzliche Vertreter nicht vertretbar

- Erläuterung der Feststellung in diesem Berichtsabschnitt
- ggf. Modifizierung des Prüfungsurteils gem. IDW PS 405 n.F. (10.2021)
- der Abschlussprüfer macht niemals erforderliche Angaben, die die gesetzlichen Vertreter unterlassen haben.